

Zeitschrift:	Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band:	63 (1983)
Heft:	9
Artikel:	Die Schweiz und das internationale Recht : nicht voll ausgeschöpfte Möglichkeiten
Autor:	Friedrich, Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-164035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rudolf Friedrich

Die Schweiz und das internationale Recht

Nicht voll ausgeschöpfte Möglichkeiten

Wenn ich mich als Justizminister zum Thema «Die Schweiz und das internationale Recht» äussere, was manchem eher als eine Aufgabe für Lehrte des Völkerrechts oder für erprobte Diplomaten erscheinen mag, so geht es mir nicht zuletzt darum zu zeigen, dass das internationale Recht nicht blass eine Sache der Wissenschaft oder der Diplomatie sein darf. Internationales Recht betrifft uns alle, geht uns alle an. Es ist auch Gegenstand der Politik.

Elemente des internationalen Rechts wirken heute in nahezu alle Bereiche unserer Staatstätigkeit hinein; internationales Recht beherrscht zum Teil die simpelsten Schritte unseres Alltags: Wenn wir zum Telephon greifen und über Kontinente hinweg mit Freunden und Bekannten Kontakt aufnehmen, wenn Radio und Fernsehen uns täglich die neuesten Meldungen ins Haus liefern, wenn wir in den Ferien ungehindert Grenzen überschreiten und Länder durchqueren, wenn unsere Reisen auf durchgehenden Verkehrsachsen verlaufen, so ist dies letztlich nur möglich, weil hinter all dem internationales oder international vereinheitlichtes Recht steht.

Unsere Telephongespräche ins Ausland werden durch einen internationalen Fernmeldevertrag sichergestellt. Über unseren Radioempfang wacht das internationale Rundspruchabkommen. Benutzen wir auf unseren internationalen Reisen die Strasse, so sorgt das internationale Übereinkommen über den Strassenverkehr für die einheitliche Signalisation; nehmen wir die Bahn, so bürgt die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen für unsere Sicherheit; besteigen wir ein Flugzeug, so unterstellen wir uns dem Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

Internationales Recht berührt uns also in vielfältiger Weise. Woher kommt es? Wie entsteht es? Welchen Part spielt die Schweiz bei der Ausarbeitung des modernen internationalen Rechts?

Die Anfänge

Die Anfänge dessen, was wir heute für gewöhnlich als Fundus unserer internationalen rechtlichen Zusammenarbeit ansprechen, gehen im wesent-

lichen auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Nicht, dass die Entwicklung früherer Epochen an die Ausgestaltung des modernen internationalen Rechtsverkehrs nicht auch ihren Beitrag geleistet hätte. Ohne einen Grotius, einen Vattel oder einen Savigny wäre vieles, was uns im heutigen internationalen öffentlichen und privaten Recht als selbstverständlich erscheint, nicht denkbar. In grösserem Umfang hat aber das systematische Umsetzen der multilateralen Zusammenarbeit in konkrete, positiv anwendbare Rechtssätze erst um 1870 eingesetzt.

Den Anfang machten bezeichnenderweise so rechtstechnische Materien wie der Postverkehr, die Telegraphie, der Erfindungsschutz und das Transportwesen. Etwa um 1830 wurde der Telegraph entdeckt, und bereits 1865 wurde in Paris die internationale Telegraphen-Union, die Vorläuferin des späteren internationalen Fernmeldevereins, ins Leben gerufen; 1874 folgte in Bern der internationale Vertrag zur Gründung des Weltpostvereins.

Ebenfalls in die Pionierzeit der multilateralen Rechtsvereinheitlichung fallen die Staatsverträge zum Schutz des geistigen Eigentums. Seit 1883 garantiert die bekannte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums die Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Erfindern und sichert dem erstanmeldenden Erfinder Prioritätschutz zu. 1886 schuf eine Berner Übereinkunft einen internationalen Kodex zum Schutz der Urheber von Werken der Literatur und Kunst. Und 1891 führte das Madrider Abkommen ein System zur internationalen Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken ein.

In die gleiche Zeit fallen die Bemühungen um eine internationale Ordnung auf dem Gebiet des Transportrechtes. Mannheim sah 1878 mit der Rheinschiffahrtsakte eine internationale Verkehrs- und Transportordnung für den Rhein entstehen. Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt wurde zu einem internationalen Organ mit weitreichenden administrativen und jurisdiktionellen Kompetenzen aufgewertet. Ähnliche Funktionen kamen der 1856 in Paris geschaffenen internationalen Donaukommission zu.

Mit der Schweiz ist die Entwicklung des Eisenbahntransportrechts besonders eng verbunden. 1890 entstand in Bern das erste Übereinkommen über den internationalen Eisenbahntransport. Das Übereinkommen schuf gleichzeitig sowohl eine internationale Organisation, die Berner Union für Fragen des Schienentransports, eine internationale administrative Behörde, das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Sitz in Bern (OCTI), wie auch eine privatrechtliche Einheitsregelung für den Beförderungsvertrag im Schienengüterverkehr.

Dass die Entwicklung der internationalen Rechtsvereinheitlichung auf

derart technischen Gebieten ihren Anfang genommen hat, bestätigt, dass die Vereinheitlichung des Rechts nie Selbstzweck ist, nie Selbstzweck sein kann. Sie geschieht entweder aus praktischer Notwendigkeit heraus – oder sie geschieht gar nicht. Hinter ihr muss die Überzeugung stehen, dass eine gesetzgeberische Aufgabe sich nur im Verein mit anderen Staaten sachgerecht lösen lässt.

Die praktische Notwendigkeit für überstaatliche Lösungen ergab sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus den konkreten Bedürfnissen der aufstrebenden europäischen Industrie. Rasche Kommunikationswege, ein ausgebautes Transportsystem und grenzüberschreitender Erfindungsschutz waren unerlässliche Komponenten für das Gedeihen der jungen Wirtschaft.

Als politisches Moment kam hinzu, dass die nationalstaatlichen Bewegungen mit der Einigung Italiens (1860) und der Gründung des Deutschen Reiches (1870) in Europa ihren vorläufigen Abschluss fanden. Unter deutscher Führung trat eine längere Phase der Stabilität ein, die bis zum Ersten Weltkrieg (1914) anhalten sollte.

Freilich hiesse es, die Dinge zu sehr vereinfachen, wollte man die Anfangserfolge internationaler Kooperation einzig den wirtschaftlichen Triebkräften gutschreiben. Von Anfang an war das Unternehmen von grossen Idealen und vom Idealismus starker wissenschaftlicher Persönlichkeiten getragen. Gerade in Kreisen der Wissenschaft war der Ruf nach einem sichereren Frieden durch einheitliches Recht seit Grotius' Regeln «über den gerechten Krieg» und Kants Traktat «zum ewigen Frieden» nie verstummt.

Der wissenschaftliche Internationalismus führte 1873 zur Gründung der International Law Association (ILA) und des Institut de Droit international. Beide Vereinigungen haben sich die systematische Kodifizierung des internationalen Rechts zum Ziel gesetzt; von beiden sind in der Folge personell wie fachlich wichtige Impulse ausgegangen. Die gleichen Asser, Bluntschli, Clunet oder Dudley Field, die der ILA und dem Institut zu Gevatter standen, finden wir in diesen Jahren oft als Staatenvertreter bei der Ausarbeitung internationaler Übereinkommen wieder: Schon damals also Wissenschaft und Gesetzgebung in sich gegenseitig befruchtender Symbiose.

Neue Aufgaben

Was um 1870 zaghafte begonnen, wurde im 20. Jahrhundert konsequent weitergeführt. Die bereits bestehende Zusammenarbeit im Fernmelde-

bereich, im Transportwesen und im Erfinderschutz erfuhr sachliche Erweiterung und materielle Vertiefung. Telephonverkehr und Luftfahrt liessen neue internationale Organisationen, etwa die IATA (International Air Traffic Association) von 1919, und neue Übereinkommen, etwa das Warschauer Abkommen von 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, entstehen.

Neue Aufgaben kamen hinzu. Die Völkerrechtler bemühten sich in den Genfer und den Haager Konventionen von 1864 und 1906 bzw. von 1899 und 1907 um die Humanisierung des Kriegsrechts. Damals entstanden die Vorläufer der vier Genfer Abkommen über den Schutz der Kriegsopfer von 1949. In Fortführung dieser Politik hat eine von der Schweiz einberufene diplomatische Konferenz 1977 zwei umfangreiche Protokolle zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte verabschiedet. Sie sind für unser Land im August letzten Jahres in Kraft getreten. Ebenfalls an den Haager Friedenskonferenzen der Jahrhundertwende haben die Bemühungen um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ihren Anfang genommen. Als Ergebnis entstanden in Den Haag der Internationale Schiedshof und der Ständige Internationale Gerichtshof; der erste besteht noch heute, der zweite wurde 1945 durch den Internationalen Gerichtshof der UNO abgelöst.

Auch die Privatrechtler standen ihren Kollegen aus dem Völkerrecht nicht nach. In der Haager Konferenz für internationales Privatrecht schufen sie verschiedene Konventionen über den internationalen Zivilprozess, das internationale Ehe- und Vormundschaftsrecht. In Rom hat sich das Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) ab 1926 des internationalen Warenkaufs angenommen.

Sehr aktiv wurde in jener Zeit auch die Vereinheitlichung des internationalen Schiffsrechts betrieben. Eine besondere Rolle kam dabei der ILA zu, rief sie doch zur Förderung dieses Rechtszweiges eine eigene Organisation, das Comité Maritime International (CMI), ins Leben. Aus ihren Bemühungen gingen insbesondere die York-Antwerpener Regeln über die Havarie Grosse hervor, ferner die verschiedenen Brüsseler Seeschiffahrts-Übereinkommen von 1910 und 1926.

Neue Akzente

Nach 1945 werden in den Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung des Rechts neue wichtige Akzente gesetzt: Wir stellen einerseits eine starke geographische Ausweitung der Aktivitäten, andererseits eine regionale Vertiefung der Arbeiten fest.

Die geographische Ausweitung zu einer eigentlichen weltweiten Zusammenarbeit hat sich unter der Führung der UNO, ihrer Spezialorganisationen und ihrer Sonderorgane vollzogen, eine aus politischer Schau sehr wesentliche Feststellung.

Verschiedene internationale Organisationen, die bereits vor der Gründung der UNO bestanden haben, aber sich als Spezialorganisationen mit ihr assoziiert haben, führen ihre Tätigkeit fort. Für andere Bereiche, namentlich solche kultureller, sozialer, monetärer und allgemein wirtschaftlicher Art hat die UNO neue Organisationen geschaffen. Weiter hat sie durch ihre Generalversammlung und durch den Wirtschafts- und Sozialrat zahlreiche Sonderorgane ins Leben gerufen, die sich ebenfalls mit Fragen der Rechtsvereinheitlichung befassen, etwa die UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) oder die UNO-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO), um nur die wichtigsten zu nennen.

Die regionale Vertiefung der Zusammenarbeit wird von besonderen regionalen Organisationen getragen: in Nord- und Südamerika von der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS), in Asien und Afrika vom Asian-African Legal Consultive Committee (AALCC), in Osteuropa vom Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Für Wirtschaftsfragen legt bezeichnenderweise sogar die UNO selber das Schwergewicht auf die regionale Zusammenarbeit. Sie tut dies durch die UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UN), bei der die Schweiz Mitglied ist, sowie durch die vier Schwesterorganisationen für Lateinamerika, Afrika, Asien-Pazifik und Westasien.

Es kommt nicht von ungefähr, dass die regionale Zusammenarbeit gerade in *Westeuropa* ihre grösste Entfaltung erreicht hat. Eine besondere Stellung kommt dabei dem *Europarat* zu. Unter seinen 21 Mitgliedstaaten hat sich in den letzten 30 Jahren eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit entwickelt. Sie gründet in einem gemeinsamen kulturellen Erbe, einem Erbe, das auf der Anerkennung der persönlichen und politischen Freiheit und auf dem Vorrang des Rechts beruht und das eine intensive Rechts harmonisierung möglich gemacht hat. Als Ergebnis liegen heute über 100 Konventionen und Abkommen vor; sie umfassen so verschiedene Themen wie die Menschenrechte, das private und das öffentliche Recht, die Rechtshilfe in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, ferner Fragen aus dem sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich.

Im wirtschaftlichen Sektor stellen wir gleichsam eine Aufgabenteilung zwischen der *OECD*, einer Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die den westeuropäischen Rahmen sprengt, der *EG*, einer Integrations-Organisation, die auf der Basis einer Zollunion erkennen lässt,

was eine echte wirtschaftliche, monetäre und politische Union sein könnte, und der *EFTA* fest, die in enger Zusammenarbeit mit der EG seit Juli 1977 die Verwirklichung einer grossen westeuropäischen Freihandelszone ermöglicht hat.

Sollen wir die Vielfalt multilateraler Gesetzgebungstätigkeit charakterisieren, so sind vielleicht zwei Bemerkungen angebracht:

- Gesamthaft lässt sich heute im innerstaatlichen Recht kaum mehr eine Sparte finden, die nicht auf internationaler Ebene ihre Entsprechung hätte. Selbst dem Landwirtschaftsrecht, einer traditionell nationalen Domäne, sind in den letzten Jahren gewisse internationale Dimensionen erwachsen.
- Wir könnten es uns heute in der Schweiz kaum mehr vorstellen, dass gewisse Rechtsgebiete, wie das Zivil-, das Straf- oder das Schuld-betreibungsrecht, die auf Bundesebene vereinheitlicht sind, plötzlich wieder in die kantonale Kompetenz zurückgegeben werden. Sodann stellen wir heute für gewisse Rechtsfragen fest, dass der internationale den nationalen Aspekt übertrifft – ich denke an die internationale Rechtshilfe, an den Kampf gegen den Terrorismus, an die Vermeidung von Kindesentführungen oder an besondere Fragen des grenzüber-schreitenden Datenflusses. Wären für solche Fragen nicht internationale Lösungen nationalen Regelungen oft vorzuziehen? Damit ist die Frage der Interdependenz zwischen nationaler und internationaler Rechts-setzungstätigkeit gestellt.

Zunehmende Verflechtung

Die Interdependenz zwischen nationaler und internationaler Gesetz-gebungstätigkeit hat in unseren Tagen eine noch nie dagewesene Dichte erreicht. Sie verlangt von uns, dass wir der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen auch beim Erlass neuer Gesetze die notwendige Beachtung schenken. Richtungsweisend sind hier die klassischen Instrumente internationaler Zusammenarbeit, nämlich Übereinkommen, Entschliessungen und Empfehlungen.

Aber auch Urteile internationaler Gerichtshöfe können die Gesetz-gebung in der Schweiz massgeblich beeinflussen. Der internationale Kontrollmechanismus der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Spruchpraxis seiner Organe beispielsweise haben einen fruchtbaren Dialog zwischen Strassburg und den schweizerischen Behörden eingeleitet. Die Verpflichtung, die die Schweiz mit der Ratifikation der EMRK 1974 ein-

gegangen ist, den Entscheiden der EMRK-Organe Folge zu leisten, ist nicht blosse Theorie geblieben. So sind etwa Teile der Revision des Militärdisziplinarrechtes auf Beschwerden zurückzuführen, die Schweizer in Strassburg eingereicht haben. Auch bei der Revision der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung hat sich die EMRK ausgewirkt.

Entsprechend verhält es sich mit der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen: 1966 ist die Schweiz den Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung (von 1957) und über die Strafrechtshilfe (von 1959) beigetreten. In Anlehnung an diese Übereinkommen haben wir das BG über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (von 1981) geschaffen. Dieses Gesetz und die Einfügung eines Artikels 6^{bis} ins Strafgesetzbuch haben es uns wieder gestattet, das Europäische Übereinkommen von 1977 über die Bekämpfung des Terrorismus zu ratifizieren, und werden es uns gestatten, dem UNO-Übereinkommen von 1979 gegen Geiselnahmen beizutreten.

Auch im neuen Entwurf zu einem BG über das internationale Privatrecht ist der Einfluss internationaler Arbeiten, insbesondere der neueren Haager Übereinkommen, zu spüren. Umgekehrt haben aber die Vorarbeiten an diesem Entwurf verschiedene neuere Staatsverträge beeinflusst, namentlich die Haager Übereinkommen über das Eheguterrecht und die Stellvertretung, aber auch das EG-Schuldrechtsübereinkommen von 1980.

Gerade die letzten beiden Beispiele zeigen, dass die internationale Zusammenarbeit keinesfalls nur eine Einbahnstrasse darstellt, als würde national bloss nachvollzogen, was zuvor auf internationaler Ebene ausgearbeitet wurde. In internationalen Arbeiten ist es durchaus möglich, nationale bzw. schweizerische Standpunkte einzubringen. Allerdings müssen sie rechtzeitig und kompetent vorgetragen werden.

Auch hierzu ein Beispiel: Das Zusatzprotokoll Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt für Wahlen die geheime Abstimmung. Der Schweiz wäre es seinerzeit leicht gefallen, für unsere Landsgemeindekantone eine entsprechende Sonderregelung einzubringen. Weil wir aber an der Ausarbeitung des Protokolls nicht teilnahmen, kann dieses Protokoll heute nur mit einem Vorbehalt ratifiziert werden, ein Vorbehalt, der den Anschein erwecken könnte, in der Schweiz seien die Menschenrechte nicht gehörig geschützt.

Nationale und internationale Rechtsentwicklung

Die Liste der Interdependenzen zwischen nationalem und internationalem Recht liesse sich noch bedeutend verlängern, etwa um das Familien-, das

Aktien- oder das Konkursrecht, um den Datenschutz, den Umweltschutz oder das Patentrecht. Die bisher erwähnten Beispiele genügen, um eines deutlich zu machen: Nationale und internationale Rechtsentwicklung verhalten sich zueinander wie kommunizierende Gefäße. Jedes steht für sich. Aber so, wie eine sinnvolle internationale Entwicklung nur im Blick auf die jeweiligen nationalen Bedürfnisse möglich ist, so kann auch die nationale Rechtsfortbildung nicht ohne Rücksicht auf internationale Entwicklungen auskommen. Dabei muss der Ausdruck «international» durchaus nicht immer das gleiche bedeuten.

Im Personen- und Familienrecht, im Strafrecht oder für Fragen der Grundrechte mag eine europäische Sicht der Dinge oft durchaus angemessen sein. Anders im Schuld- und Handelsrecht oder in den wirtschaftlich-technischen Materien. Hier stellen wir zunehmend eine Verlagerung der Diskussion auf die Institutionen der UNO, ihre Spezialorganisationen und ihre Fachausschüsse fest.

Die UNCITRAL kodifiziert den internationalen Seetransport (Hamburg-Rules 1978), den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen 1980), das internationale Check- und Wechselrecht (Vorentwurf 1982); die UNCTAD, ein anderes Sonderorgan der UNO-Vollversammlung, entwirft Abkommen über den Handel mit gewissen Produkten und Rohstoffen, errichtet einen Rohstoff-Fonds, arbeitet an einem internationalen Verhaltenskodex über den Technologietransfer; andere Verhaltenskodices, etwa jener über restriktive Handelspraktiken oder jener über transnationale Gesellschaften, werden im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) ausgearbeitet. Überhaupt sind Wirtschafts- und Entwicklungsfragen in den letzten Jahren zu einem Hauptanliegen der UNO und ihrer Spezialorganisationen geworden.

Die UNO hat sich aber in den letzten Jahren auch sehr stark mit der Kodifikation der Menschenrechte befasst. Neben den beiden Pakten über die bürgerlichen und politischen Rechte bzw. über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966, die der Bundesrat demnächst zur Ratifizierung vorschlagen wird, sind zurzeit Arbeiten über die sog. kollektiven Menschenrechte im Gang; ebenso über die Grundrechte des Kindes.

Auch das übrige Völkerrecht war und ist in hohem Mass Gegenstand des Kodifikationsprogramms der UNO und ihrer spezialisierten Gremien. Das neue Seerechts-Übereinkommen von 1982 und das neue Übereinkommen über die Staaten nachfolge von 1983 sind nur zwei Beispiele aus einer langen Liste von Verträgen. Die UNO nimmt damit das alte Postulat von einem sichereren Frieden durch einheitliches Recht auf. Sie integriert darin die Erkenntnis, dass in dieses Friedensprogramm auch das Bedürfnis

nach einer grösseren wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit miteinzu-beziehen ist.

Nachteile des Abseitsstehens

Aus schweizerischer Sicht kann dieses umfangreiche Kodifikationspro-gramm nur begrüsst werden, denn auch hier gilt: Recht schützt den Schwachen und zieht dem Starken seine Grenzen. In diesem Sinn haben wir als Kleinstaat alles Interesse daran, dass die internationalen Beziehungen durch Rechtssatz und nicht durch Machtpolitik geordnet werden.

Allerdings müssen wir dann auch bereit sein, unsere Möglichkeiten zur Mitgestaltung der internationalen Rechtsbeziehungen voll auszuschöpfen. Das tun wir zurzeit nicht, weil uns die Vollmitgliedschaft bei der UNO und damit die Vertretung in der UNO-Generalversammlung fehlt, auch dann, wenn Etliches vorerst Papier bleibt.

Soweit die UNO-Kodifikationen in Spezialorganisationen (der sog. technischen UNO) vorbereitet und auf diplomatischen Konferenzen ver-abschiedet werden, kann die Schweiz in vollem Umfang mitwirken. Sie ist Mitglied aller Gremien, die zur sog. technischen UNO gehören, und zu Staatenkonferenzen hat sie freien Zugang.

Doch gerade in den politisch heiklen Arbeiten des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts (Verhaltenskodices, Neue Weltwirtschafts-ordnung), der Menschenrechte und der allgemeinen zwischenstaatlichen Beziehungen werden die politisch wichtigen Fragen in der Generalver-sammlung und in ihren Ausschüssen behandelt oder von diesen durch ge-zielte Debatten und Resolutionen präjudiziert. Zunehmend werden auch Entwürfe, die von Spezialorganisationen oder Sonderorganen erarbeitet wurden, von der Vollversammlung oder einer ihrer ständigen Kom-missionen verabschiedet.

In solchen Fällen – und sie werden immer zahlreicher – wirkt unser Abseitsstehen von der UNO wie ein Bumerang. Ist dieses selbstgewählte Abseitsstehen weiterhin nötig? Sind wir tatsächlich jener neutralitäts-rechtlich einmalige Sonderfall in einer Welt von 160 Staaten oder sind wir vielleicht doch eher Mauerblümchen?

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 21. Dezember 1981 auch aus solchen Erwägungen den Vollbeitritt zur UNO beantragt. Er hat dabei ausführlich dargelegt, wie sich die Verhältnisse seit 1945 geändert haben und weshalb unsere Neutralität heute einem UNO-Beitritt nicht mehr ent-gegensteht. An unserem Parlament und letztlich an Volk und Ständen ist es nun, dafür zu sorgen, dass wir in Zukunft nicht immer wieder zu inter-

nationalem Recht ja sagen müssen, an dessen Ausarbeitung wir – aus freiwillig gewählter Isolation – nicht mitwirken konnten.

Abschliessend sei folgendes festgehalten:

- Die Schweiz als Kleinstaat in der Mitte Europas ist eingebunden in die grosse Vielfalt der internationalen Rechtsbeziehungen. Wir haben zu dieser Realität ja zu sagen und uns in Wirtschaft und Lehre, in Forschung und Staatstätigkeit zu bemühen, aus dieser Situation für unser Land und unser Volk Nutzen zu ziehen.
- Die Schweiz darf gegenüber den vielfältigen europäischen und weltweiten Bestrebungen zur multilateralen Rechtsvereinheitlichung nicht gleichgültig bleiben. Sie hat ihren Beitrag zu leisten und, wo nötig, ihren Standpunkt einzubringen.
- Die Schweiz hat an den Bemühungen zur internationalen Rechtsvereinheitlichung aktiv und wachsam teilzunehmen. Passives Verhalten oder gar Abseitsstehen – und das gilt auch für die UNO – bringt letztlich nur Nachteile mit sich, schadet letztlich nur uns selber. Es würde einzig zur Folge haben, dass wir internationale Vertragswerke akzeptieren müssen, die ohne unser Dazutun ausgearbeitet wurden.
- Wenn unser Land zur UNO-Vollmitgliedschaft weiterhin nicht ja sagen kann, wird dies zur Folge haben, dass wir in Zukunft von der Ausarbeitung wichtigster rechtsvereinheitlichender Staatsverträge ausgeschlossen bleiben. Auch diese Gesichtspunkte gilt es zu beachten, wenn wir demnächst über den UNO-Beitritt abzustimmen haben.